Text zum Bebauungsplan Nr. 12.32 "Luttenberg"

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1 In den reinen Wohngebieten (WR) sind Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffern 2 - 6 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Werbeanlagen sind innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzung nicht zulässig. Tiefgaragen sind dagegen auch unter den Flächen mit Bindung für Bepflanzung zulässig, selbst wenn die im Plan nicht besonders festgesetzt sind.

1.4 Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaut werden, wie Flächen gemäß Text Ziff. 3.4 zu gestalten und zu unterhalten.

2.0 Gestaltung

2.1 In der Richtfunktrasse Bielefeld 1 - Minden 2 (neu) sind die Höhe der Gebäude und die Gestaltung der Fassaden bezüglich ihres Materials im Einzelfall mit der OPD Münster im Verlaufe des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

3.0 Grünflächen und nicht überbaubare Flächen

3.1 Die Grünflächen (Parkanlage) sind der Öffentlichkeit zu widmen.

3.2 Die Einteilung der öffentlichen Grünflächen (Parkanlage) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

3.3 In den öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, die dem Nutzungszweck dieser Flächen selbst dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen.

3.4 Die Flächen der Baugrundstücke mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder spätestens ein Jahr nach Freimachung der Grundstücke von abzubrechenden Gebäuden gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Das gilt auch, wenn unter diesen Flächen unterirdische Garagen (Tiefgarage) hergestellt werden.
Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

3.5 Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Flächen mit Bindung für Bepflanzung sind als Ziergärten (Pflichtvorgärten) anzulegen. Die Freilegung und Befestigung von Vorgartenflächen kann nur vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Die Anlage und Gestaltung der Befestigung hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Grundstückszufahrten und -eingänge sowie Einfriedigungen sind so anzulegen, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.

3.6 Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher haben besonders Bedeutung für die städtebauliche Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie sind dauerhaft - bei Erd- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen - zu schützen. Für die zu erhaltenden Bäume, die infolge Alters oder anderer Einflüsse abgängig sind, sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Im übrigen gilt im gesamten Bebauungsplanbereich die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes", in Kraft getreten am 18.01.1979.

3.7 Garagen und Stellplätze für mehr als zwei Fahrzeuge sind durch Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern einzugrünen. Auf je vier Stellplätze ist zusätzlich ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen.

3.8 Grundstückseinfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu 0,70 m Höhe zulässig.

3.9 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anlagen und Anpflanzungen, die das Sichtfeld zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche beeinträchtigen, nicht zulässig.

4.0 Verkehrsflächen

4.1 Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

5.0 Sonstige Vorschriften

5.1 Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

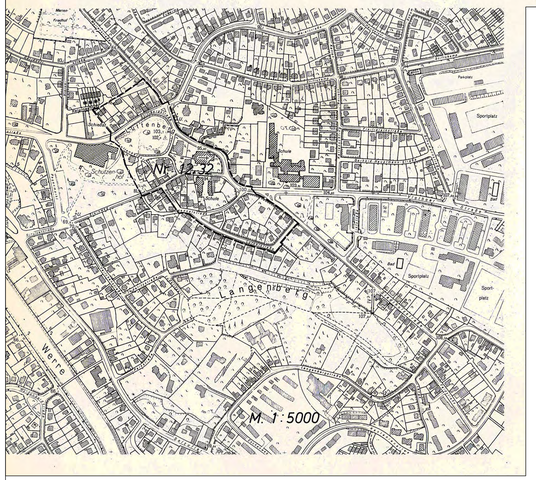

Rechtsgrundlagen zur Änderung Nr. 1.20

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6)

BauNVO Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

BauO NRW Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen 2018 in der Fassung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

PlanzV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

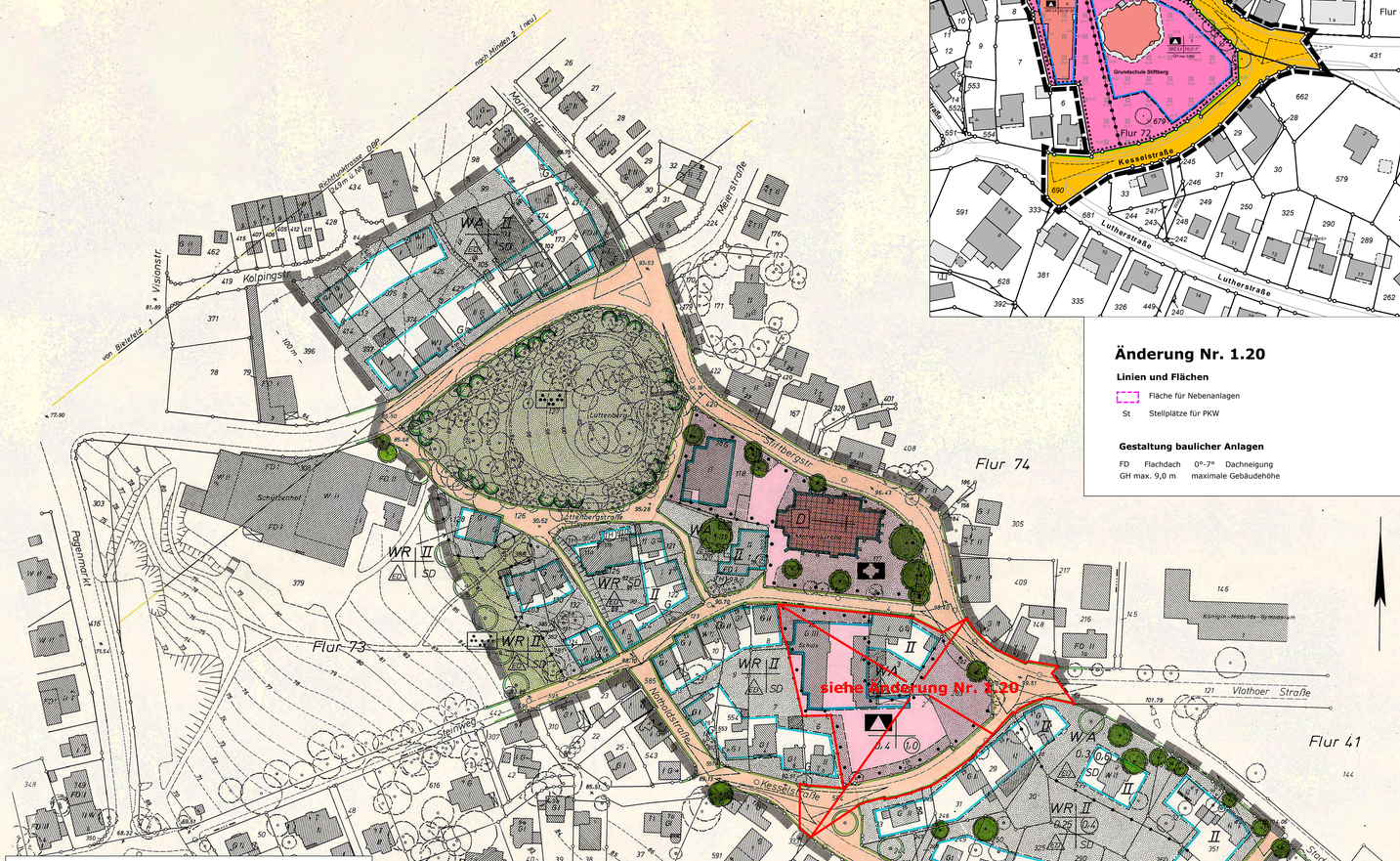

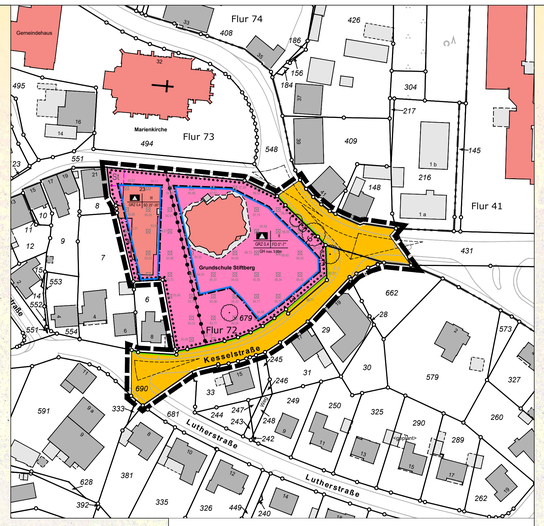

Änderung Nr. 1.20

Linien und Flächen

Fläche für Nebenanlagen

St Stellplätze für PKW

Gestaltung baulicher Anlagen

FD Flachdach 0°-7° Dachneigung
GH max. 9,0 m maximale Gebäudehöhe

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
III Zahl d. Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Linien und Flächen

Plangebietsgrenze
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung v. Baugebieten, oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Flächen für den Gemeinbedarf
Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
Schule

Gestaltung baulicher Anlagen

SD Satteldach
T Trauftständig
G Giebelständig
TH = 97,0 Traufhöhe (zwingend) über N.N.

Nicht überbaubare Flächen

Straßenverkehrsflächen
Grünflächen
Parkanlagen
Flächen mit Bindung für Bepflanzung
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
Zu erhaltende Bäume, Baumgruppen, Buschgruppen
Pflanzgebot für Einzelbäume
Sichtdreieck

B. Erläuterungen der Planunterlage

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hs. Nr.
Böschungen
Höhenlinie
× 116,74 Höhe über NN
Bäume (Bestand)

C. Nachrichtl. Angaben (BBauG §9.4 u.6)

Einzelanlagen (unbewegliches Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG)

Richtfunktrasse DBP 200 m Breite

D. Kenntlichmachung (StBauFG)

E. Hinweise

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO zum Bebauungsplan Nr. 12.32 „Luttenberg" - Änderung Nr. 1.20

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule sind Schulgebäude, Sporthalle und die erforderlichen Freiflächen und Nebenanlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 - 21 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl § 17 und 19 BauNVO
Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf/ Schule ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO
Die Zahl der Vollgeschosse im östlichen Bereich Gemeinbedarf/ Schule beträgt zwei Vollgeschosse, im westlichen Bereich sind es drei Vollgeschosse.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und § 18 BauNVO

2.3.1 Bestimmung der maßgeblichen Geländehöhe
Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche, die sich aus den im Bebauungsplan durch Höhepunkte in Meter über NHN eingetragenen Angaben ergibt. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation. Bei geneigter Fläche in einem Baufenster wird die maßgebliche Geländehöhe für ein Gebäude am geometrischen Schwerpunkt der Grundfläche des Gebäudes bestimmt.

2.3.2 Oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe
Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen ist der höchste Punkt der oberen Dachkonstruktion der Dacheindeckung. Bei Flachdachhäusern ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion zwingend als festgesetzte Gebäudehöhe einzuhalten.
Ausnahmsweise darf gemäß § 31 Abs. 1 BauGB bei Flachdachgebäuden die Gebäudehöhe für die Aufstellung von Solaranlagen, Rohrleitungen und haustechnischen Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden, sofern diese um mindestens 2,00 m von der Außenkante zur Gebäudemitte hin versetzt wird. Diese Festsetzung gilt in Ausnahmefällen auch für Aufzüge.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise § 22 BauNVO
Es wird eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

3.2 Überschreitung der Baugrenzen § 23 Abs. 3 BauNVO
Überschreitungen der Baugrenze sind nur bis zu 1,0 m abweichend von der Landesbauordnung NRW 2018 § 6 - durch untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Hauseingänge, Einrichtungen des Brandschutzes) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.
3.3 Garagen, Carports und Stellplätze § 12 Abs. 6 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür vorgesehen, entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig.

4. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.1 Errichtung von Dachbegrünung (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° - 7° auf allen baulichen Anlagen ab einer Größe von 15 m² müssen extensiv bepflanz werden (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Diese Festsetzung greift nicht, wenn das Dach eine Nutzung hat.
4.2 Eingrünung mit Hecken und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Entlang der Baugrenze an der Kesselstraße sind zwischen Baugrenze und Verkehrsfläche, sofern der Abstand zwischen Gebäude und Verkehrsfläche weniger als 5m beträgt, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Abstand von 10 m drei Säulenhainbuchen (Carpinus betulus Columnaris) sowie eine gemischte Pflanzung bestehend aus folgender Liste zu pflanzen:

Feldahorn (Acer campestre)
Schlehe (Prunus spinosa)
Eibe (Taxus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)

5. Gestaltung der nicht überbauten Flächen gemäß § 8 Abs. 1 und § 3 BauO NRW 2018 und Begrünung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 BauO NRW 2018

5.1 Geländemodellierung
Das natürlich vorhandene Gelände darf im Bereich außerhalb der Bestimmung der maßgeblichen Geländehöhe grundsätzlich nicht verändert werden. Gemäß § 8 Abs. 3 BauO NRW ist die natürliche Geländeoberfläche in ihrer Höhenlage zu erhalten, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen, um das Orts- und Landschaftsbild zu wahren.

Die Anlage der Außenanlagen mit der Bepflanzung sowie den geplanten Geländehöhen ist im Lageplan zur Baugenehmigung detailliert darzustellen und nachzuweisen. Alle Geländeveränderungen (Aushub/Auffüllungen) sind im Lageplan darzustellen und in NHN anzugeben.

6. Verkehrsfläche, Sichtdreiecke

Die Einteilung der Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnflächen, Verkehrsgrün, Fußwege- und Parkplatzflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über die Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig sind hochstämmige Bäume standortgerechter und heimischer Arten.

Hinweise zur Beachtung

a. Bau- und Bodendenkmäler

Für Maßnahmen in der engeren Umgebung von Bau- und Bodendenkmälern besteht die Erlaubnispflicht für Veränderungen, die das Erscheinungsbild - oder das Denkmal selbst - beeinträchtigen. Dies gilt auch für bauliche Anlagen innerhalb der Baugrenzen. Erlaubnisanträge sind an die Untere Denkmalbehörde der Hansestadt Herford zu richten. (§ 9,15 DSchG NRW)
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen/ Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-591-8961; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

b. Bodenverfärbungen

Werden bei Bodenaushubarbeiten auffällige Bodenverfärbungen und Verunreinigungen des Erdreichs festgestellt oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hiervon zu informieren.

c. Bombenbetroffene Zonen

Das Plangebiet ist als nicht bombenbetroffene Zone eingestuft.

d. Baumschutzsatzung der Hansestadt Herford

Im gesamten Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001 entsprechend § 3 und der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Zusätzlich zu der vorhandenen Baumkrone haben bauliche Einrichtungen sowie Baustelleneinrichtungen und deren Versorgung jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die zu schützende Bereiche sind entsprechend der DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen während sämtlicher Bautätigkeiten zu schützen.

e. Rechtskraft

Mit dem Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 1.20 werden in dessen Geltungsbereich die verbindlichen Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12.32 „Luttenberg" unwirksam und durch die der Änderung Nr. 1.20 ersetzt.

Für die Planung:
Herford, den 17.05.2023
LS
gez. Dr. Böhm — Beigeordneter
gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Der Bau- u. Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat gemäß § 2(1) BauGB am 26.11.2020 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herford, den 18.03.2021
LS
gez. Seeger — Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusses

Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.
Herford, den 21.09.2023
LS
gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Herford, den 15.06.2023
Kreis Herford
Der Landrat
Katester- u. Vermessungsamt
LS
gez. Boxhammer

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 22.04.2021 bis zum 10.05.2021 stattgefunden.
Herford, den 17.05.2023
LS
gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford am 31.05.2023 als Entwurf beschlossen worden.
Herford, den 12.06.2023
LS
gez. Seeger — Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusses

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 21.06.2023 bis 28.07.2023 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.06.2023 bekanntgemacht worden.
Herford, den 21.09.2023 Der Bürgermeister
Im Auftrage:
LS gez. Wöhler
Abt.L. -Stadtplanung-

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 15.11.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung liegt ab 15.11.2023 öffentlich aus.
Herford, den 22.11.2023
LS
gez. Kähler — Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Hansestadt Herford am 27.10.2023 als Satzung beschlossen worden.
Herford, den 06.11.2023
LS
gez. Kähler — Bürgermeister

Hansestadt Herford

Bebauungsplan Nr. 12.32

"Luttenberg" Änderung Nr. 1.20

Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung: Herford
Maßstab 1: 1000
Flur: 72

Stadt Herford

Bebauungsplan

Nr. 12,32 „Luttenberg" (B 186)

Offenlegungsausfertigung
Ausfertigung Maßstab 1:1000
Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung: Herford Flur: 72 u. 73

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 u. 3617) in der derzeit gültigen Fassung; Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763); § 81 Bauordnung (Bau O NW) vom 26.6.84 (GVNW S. 419)

Für die Planung:
Herford, den 15.7.86
(LS) gez. Dören — Beigeordneter für das Bauwesen; gez. Hermann — Städt. Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsnachweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Herford, den 14.7.86
Stadtvermessungsamt
(LS) gez. Schlinke — Stadtvermessungsdirektor

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 11. 3. 87 wird bescheinigt.
Herford, den 13. 3. 87
Schlinke
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BBauG am 29.4.83 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 1.7.83 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Herford, den 16.7.86
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Klippstein — Bürgermeister

Die Anhörung gemäß § 2 a (2) BBauG hat vom 13.12.82 bis zum 31.12.82 stattgefunden.
Herford, den 15.7.86
(LS) gez. Hermann — Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (6) BBauG mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.
Herford, den 15.7.86
(LS) gez. Hermann — Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 a (6) BBauG vom Rat der Stadt Herford am 18.7.86 als Entwurf beschlossen worden.
Herford, den 21.7.86
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Klippstein — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG vom 1.8. bis 9. 10. 86 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20. 8. 86 bekannt gemacht worden.
Herford, den 23. 10. 86
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(LS) gez. Hermann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt Herford am 2. 11. 86 als Satzung beschlossen worden.
Herford, den 12. 11. 86
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Klippstein — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20. 2. 87 genehmigt worden.
Detmold, den 20. 2. 87
AZ.: 35. 21. 11 - 303 / H 233
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(LS) gez. Berger

Die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 11. 3. 87 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 11. 3. 87 öffentlich aus.
Herford, den 11. 3. 87
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Klippstein — Bürgermeister

26. 3. 87 Ke